

CH_VB JAAC 57.22B vom 27. Mai 1992

Bundesverwaltung, 1992-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.22B__

FR: CH_VB JAAC 57.22B du 27 mai 1992

IT: CH_VB JAAC 57.22B del 27 maggio 1992

Erwägungen

E. 1

Die angefochtenen Beschränkungen beinhalten im wesentlichen eine Verkehrstrennung in dem Sinne, dass die rechte Fahrspur der betroffenen Strassen dem Bus, den Zweiradfahrern (ausgenommen Motorradfahrer) und dem rechtsabbiegenden Verkehr vorbehalten bleibt, während der Durchgangs- und Linksabbiegeverkehr auf die linke Fahrspur gewiesen wird. Diese Regelung wird durch die entsprechenden Signale und Zusatztafeln angezeigt,

E. 2

Die Gesuchsteller verlangen die Änderung eines vom Bundesrat letztinstanzlich getroffenen Beschwerdeentscheids. Einen gleichen, bereits beurteilten Streitgegenstand muss die Beschwerdeinstanz nur dann neu überprüfen, wenn einer der in Art. 66 VwVG abschliessend aufgeführten

E. 3

Den Gesuchstellern kommt auch aus einem anderen Grund keine Revisionsbefugnis zu. Der Bundesrat hob in seinem Entscheid die angefochtenen Massnahmen auf. Damit sind die zwar bereits signalisierten, aber noch nicht rechtskräftigen Anordnungen obsolet geworden, so dass es beim alten Verkehrsregime bleibt. Insoweit entsteht dadurch keine neue Rechtslage, weshalb die Gesuchsteller vom Bundesratsentscheid auch nicht im Sinne von Art. 48 Bst. a VwVG neu berührt werden. Es verhält sich hier gleich, wie wenn eine letzte kantonale Rechtsmittelinstanz auf Beschwerde hin eine verfügte Verkehrsbeschränkung ganz aufhebt. In einem solchen Fall kann nämlich ein Dritter, der am vorangegangenen Verfahren nicht beteiligt war, diesen Entscheid beim Bundesrat nicht mehr anfechten und die Einführung der ursprünglich angeordneten Massnahmen verlangen (vgl. dazu nicht publizierte Bundesratsentscheide vom 5. April 1989 i.S. Gemeinde A., S. und C. sowie vom 16. September 1991 i.S. W. und Mitbeteiligte). Wie der Bundesrat in seiner neueren Rechtsprechung (VPB 54.9) festgehalten hat, muss die zuständige Behörde ein Gesuch um Erlass oder Aufhebung einer Verkehrsbeschränkung prüfen, wenn der Antragsteller daran ein schätzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Bst. a VwVG hat, was hier an sich zutrifft. Die heutigen Gesuchsteller sind somit berechtigt, die gewünschten Massnahmen bei der erstverfügenden Behörde zu beantragen, zumal der umstrittene Bundesratsentscheid einem solchen Gesuch nicht entgegensteht (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 61). Dies genügt aber, damit diese ihre Interessen wahren können. Mit dem beschriebenen Vorgehen wird überdies sichergestellt, dass sich Betroffene von Anfang an am Verfahren beteiligen und sich nicht erst nachträglich einschalten (vgl. Gygi, a.a.O., S. 155; Leber Marino, Die Beteiligten

E. 4

Allgemeinverfügungen sind vorschriftsgemäss bekanntzumachen. Die zuständige Behörde verfügte und veröffentlichte nach Art. 107 Abs. 1 der Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) die umstrittenen Massnahmen samt Rechtsmittelbelehrung. Damit erhielten die Gesuchsteller ordnungsgemäss Kenntnis von den Verkehrsanordnungen. Es stand ihnen als Befürwortern der Massnahme nun frei, beim kantonalen Polizei- und Militärdepartement als erste Rechtsmittelinstanz zu beantragen, am Verfahren als Partei beteiligt zu werden. Alsdann hätten sie ihre Interessen durch Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen im weiteren Verlauf als Gegenpartei oder gegebenenfalls sogar als Beschwerdeführer bis an den Bundesrat wahren können. Die Gesuchsteller beteiligten sich am kantonalen Verfahren nicht in beschriebener Weise, obschon sie dazu Gelegenheit hatten. Es bestand daher für den Bundesrat keine Verpflichtung, die Antragsteller gemäss Art. 57 Abs. 1 VwVG zur Stellungnahme einzuladen, zumal diese ihm aus einleuchtenden Gründen ohnehin nicht bekannt waren. Da sich der Kreis der Parteien vor dem Bundesrat auf die am vorangegangenen Verfahren Beteiligten beschränkt, ist der Eingang einer Beschwerde auch nicht gemäss Art. 36 Bst. c VwVG im Bundesblatt zu veröffentlichen, wie dies die Gesuchsteller vorschlagen. Wollte man im übrigen den Überlegungen der Gesuchsteller Folge geben, so wären folgerichtig Beschwerdeeingänge nicht erst im Verfahren vor dem Bundesrat zu veröffentlichen, sondern schon im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren, um den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei darf es nämlich nicht darauf ankommen, ob die urteilende Behörde das Rechtsmittel gutheissen oder abweisen will. Den Betroffenen ist in jedem Fall das rechtliche Gehör zu gewähren.

E. 5

berührt werden oder denen von Gesetzes wegen ein Beschwerderecht zusteht. Dabei können als andere Beteiligte sinnvollerweise lediglich solche gemeint sein, denen im Verfahren keine Parteirechte, insbesondere keine Beschwerdebefugnis, zukommen können (Saladin, a.a.O., S. 87; Leber, a.a.O., S. 26; vgl. auch BGE 114 Ib 205). Dabei handelt es sich wohl vor allem um Fachstellen (Behörden, Verbände, Spezialisten), die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse im konkreten Fall zur Stellungnahme beigezogen werden (vgl. Grisel André, *Traité de droit administratif*, Neuenburg 1984, S. 850 f.). Schliesslich obliegt die Bezeichnung allfälliger Mitinteressierter den urteilenden Behörden (BGE 114 Ib 205; Grisel, a.a.O., S. 850; Gygi, a.a.O., S. 184). Die Anmeldung, als Beteiligter zur Stellungnahme eingeladen werden zu wollen, allein genügt daher nicht, um entsprechende Rechte für sich beanspruchen zu können. Wie dargelegt, haben sich die Gesuchsteller nicht als Partei im vorangegangenen Verfahren beteiligt. Schon aus diesem Grund erscheint nach dem oben Gesagten ausgeschlossen, die Antragsteller als andere Beteiligte zu betrachten. Abgesehen davon wäre es aus verfahrensrechtlicher Hinsicht verfehlt, Betroffenen, welche ihre Parteirechte aus welchen Gründen auch immer nicht geltend gemacht haben und sich somit nicht mehr am Verfahren als Partei beteiligen können, (nachträglich) trotzdem noch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Wäre ein solches Vorgehen zulässig, könnten zudem damit auch die Verfahrenskosten, die einer (Gegen)partei bei einem allfälligen Unterliegen auferlegt werden, umgangen werden (BGE 114 Ib 205). Dies ist aber nicht Sinn dieser Bestimmung. Der Bundesrat lädt bei Beschwerden gegen Verkehrsmassnahmen aus Gründen der Prozessökonomie und Rechtsgleichheit lediglich die am vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Parteien zur Vernehmlassung ein, es sei denn, durch den Bundesratsentscheid werden Dritte neu in ihren Interessen berührt, was hier aber wie erwähnt nicht der Fall ist. Es bestand auch im umstrittenen Verfahren keine Veranlassung,

weitere Interessierte zu begrüssen. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann daher keine Rede sein. Schliesslich wären die Gesuchsteller - selbst wenn sie als andere Beteiligte zu betrachten wären - nicht zur Revision befugt, da sich die Rechte solcher Verfahrensbeteiligten auf die Abgabe einer Stellungnahme beschränken. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchsteller nicht befugt sind, ein Revisionsbegehren zu stellen. Auf das Gesuch ist daher nicht einzutreten. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Anträge zur Sache einzugehen.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.22B - Entscheid des Bundesrates vom 27. Mai 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 727 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.